

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. Mai

2001

Inhalt

	Seite		Seite
Anhebung der Versorgungskassenbeiträge	129	Tagung des Deutsch-Belgischen Bruderrates	135
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	129	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 11. bis 13. Juni 2001	135
Satzung für das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland	129	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	135
Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf	131	Telefonliste Landeskirchenamt	136
Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen	131	Literaturhinweise	142
		Warnung	143
		Berichtigung zum KABI 04/2001	143

Anhebung der Versorgungskassenbeiträge

Nr. 7942 Az. 22-32-15

Düsseldorf, 18. April 2001

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben durch übereinstimmende Beschlüsse von § 18 Absatz 4 Satz 2 der Satzung der Versorgungskasse Gebrauch gemacht und den Beitragssatz ab 1. Juli 2001 auf 42 vom Hundert festgesetzt.

Die Gemeinsame Versorgungskasse wird für die angeschlossenen Stellen für die Zeit ab 1. Juli 2001 die Beitragsrechnungen unter Berücksichtigung des neuen Beitragssatzes ausstellen.

Das Landeskirchenamt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Aufgrund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABI. S. 22) hat die Kirchenleitung folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (KABI. 2000 S. 9) beschlossen.

Artikel 1

Nach § 37 wird folgender § 38 angefügt:

„§ 38

Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche können Personen, welche die Erste Theologische Prüfung der

Ev. Kirche im Rheinland bestanden haben, den Diplomgrad verleihen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Satzung für das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7523 Az. 23-8-0-1

Düsseldorf, 6. April 2001

Die Kirchenleitung hat am 27. Oktober 2000 eine Satzung für das Sondervermögen beschlossen, die am 1. November 2000 in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wurde die bisherige Satzung vom 29. November 1984 mit Ablauf des 31. Oktober 2000 aufgehoben.

Die Satzung geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

Satzung

§ 1

Sondervermögen

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland verwaltet landeskirchlichen Grundbesitz als Sondervermögen, das aus dem allgemeinen landeskirchlichen Vermögen gebildet wird.

(2) Das Sondervermögen wird in einem Sonderhaushalt geführt.

§ 2

Zweck

Zweck dieses Sondervermögens ist entsprechend § 2 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland die Förderung und Sicherung landeskirchlichen Grundbesitzes durch Kauf, Verkauf und Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich ihrer Bebauung.

§ 3

Immobilien

(1) Die zu diesem Zweck übertragenen Grundstücke werden in einer Anlage zu dieser Satzung einzeln aufgeführt. Sie bilden das Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Weitere Grundstücke aus dem allgemeinen Vermögensbestand der Evangelischen Kirche im Rheinland können durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen werden.

§ 4

Gremien

Zur Wahrung der in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben werden ein Kuratorium und ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet. Ihre Tätigkeit erfolgt im Auftrag der Kirchenleitung.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium wird durch die Kirchenleitung für die Dauer von jeweils 4 Jahren berufen. Es besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines neuen Kuratoriums im Amt.

(2) Die Kirchenleitung beruft den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kuratoriums und seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin die Aufgaben des Vorsitzenden/der Vorsitzenden wahr.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums durch schriftliche, telegrafische oder mündliche Einladung ein und leitet die Sitzungen. Bei der Einladung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; sie kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift haben der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Protokollführer/die Protokollführerin zu unterschreiben.

(4) Erklärungen des Kuratoriums werden nur vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden abgegeben.

(5) Das Kuratorium soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreffen.

(6) Das Kuratorium ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums, der Geschäftsführende Ausschuss oder die Kirchenleitung dies verlangen.

(7) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Ausschuss zu überwachen, Anlagerichtlinien zu erlassen und Grundsätze zur Förderung und Sicherung landeskirchlichen Grundbesitzes festzulegen. Auf Antrag des Kuratoriums beschließt die Kirchenleitung nach vorheriger Beratung durch

Landeskirchenamt und Finanzausschuss über die für den Satzungszweck bestimmten finanziellen Mittel.

(2) Das Kuratorium hat das Recht, jederzeit sämtliche Unterlagen des Sondervermögens einzusehen.

(3) Die Anlagerichtlinien und die Grundsätze zur Förderung und Sicherung landeskirchlichen Grundbesitzes sind den Aufsichtsorganen zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Kuratoriums einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem insgesamt höchstens 5 Mitglieder angehören. Der Leiter/die Leiterin der Abteilung VI des Landeskirchenamtes und der zuständige Dezentrent/die zuständige Dezentrentin für Baufragen im Landeskirchenamt sind geborene Mitglieder.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.

(2) Vorsitzender/Vorsitzende ist der Leiter/die Leiterin der Abt. VI des Landeskirchenamtes. Im Verhinderungsfalle führt den Vorsitz der zuständige Dezentrent/die zuständige Dezentrentin für Baufragen im Landeskirchenamt.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt das Sondervermögen im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 2 dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Geschäftsführenden Ausschusses ist das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses erforderlich, wobei mindestens eins der Mitglieder ein von der Kirchenleitung berufenes sein muss.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss hat die Aufgabe, die zur Sicherung und Förderung des Sondervermögens erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken.

Für die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken kann der Geschäftsführende Ausschuss der Verwaltung Anweisungen und Hinweise geben.

(6) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kuratoriums teil.

(7) Der Geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Abstimmungen, Eilentscheidungen

(1) Für die Abstimmung in Kuratorium und Geschäftsführendem Ausschuss gelten die Art. 117 und 119 der Kirchenordnung.

(2) Im Geschäftsführenden Ausschuss können in Eilfällen der Leiter/die Leiterin der Abt. VI des Landeskirchenamtes oder im Verhinderungsfalle der zuständige Dezentrent/die zuständige Dezentrentin für Baufragen im Landeskirchenamt und ein weiteres von der Kirchenleitung berufenes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses die erforderlichen Entscheidungen treffen.

Eilentscheidungen sind unverzüglich dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Kirchenleitung kann jederzeit den Bericht über den Stand des Sondervermögens verlangen und Kuratorium und Geschäftsführenden Ausschuss Weisungen für sein weiteres Handeln erteilen.

(2) Die Tätigkeit von Kuratorium und Geschäftsführendem Ausschuss unterliegt der Aufsicht durch das Landeskirchenamt. Es hat das Recht, jederzeit sämtliche Unterlagen einzusehen.

Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres (Kalenderjahr) ist der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss ein Bericht mit dem Jahresabschluss durch das Kuratorium vorzulegen.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend. Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt.

(4) Die Kirchenleitung kann jederzeit wieder Grundstücke aus dem Sondervermögen aussondern.

§ 10

Weitere Aufgaben

Die Kirchenleitung kann dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss weitere Aufgaben im Rahmen des Satzungszweckes übertragen.

§ 11

Verwaltung

(1) Für die Verwaltung des Sondervermögens wird eine Abteilung innerhalb des Landeskirchenamtes gebildet, die dem Geschäftsführenden Ausschuss fachlich unterstellt ist. Dieser kann der Abteilung im Rahmen von § 7 Abs. 4 dieser Satzung Weisungen erteilen. Das erforderliche Personal wird vom Landeskirchenamt eingestellt und ist in einer Stellenübersicht nachzuweisen. Dienst- und Arbeitgeber ist die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch das Landeskirchenamt.

(2) Für die Verwaltung gelten die allgemeinen Dienstvorschriften des Landeskirchenamtes.

§ 12

Auflösung

Bei der Auflösung des Sondervermögens oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögensstand wieder dem allgemeinen Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeführt.

§ 13

Veröffentlichung

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung der Satzung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft.

Düsseldorf, 27. Oktober 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) hat die Kirchen-

kreisverbandsvertretung folgende Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf vom 24. März 1964 (KABl. Nr. 9) beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen sowie die Telefonseelsorge“

§ 2

§ 8 Abs. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„Beschluss von Satzungen für die uneigenständigen Einrichtungen des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf“

§ 3

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 10. April 2001

Kirchenkreisverband Düsseldorf
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 25. April 2001

Nr. 12344

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 3, Art. 106 Abs. 2, Art. 123 Abs. 1, Art. 126 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen folgende Satzung:

Abschnitt I

Leitung der Kirchengemeinde

§ 1

Grundsätze

- 1 Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.
- 2 Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit.
- 3 Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben an die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- 4 Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.
- 5 Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.
- 6 Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

§ 2

Bildung von Fachausschüssen

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 - 1.1 Ausschuss für Theologie und Gottesdienst
 - 1.2 Diakonieausschuss
 - 1.3 Finanzausschuss
 - 1.4 Bauausschuss
 - 1.5 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.6 Kindergartenausschuss
 - 1.7 Jugendausschuss
 - 1.8 Rechnungsprüfungsausschuss
2. Das Presbyterium kann weitere, nicht ständige Ausschüsse, für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Diesen Ausschüssen können Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen werden.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. Das Presbyterium beruft in die Ausschüsse Mitglieder des Presbyteriums. Desweiteren soll es sachkundige Gemeindeglieder und in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiter in die Ausschüsse berufen. Dabei muss in den beschließenden Ausschüssen die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und Mitarbeiter sein.
2. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Art. 113 der Kirchenordnung:
 - 2.1 für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - 2.2 für Mitarbeiter/innen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder dem Wegfall ihrer Gemeindegliederzugehörigkeit,
 - 2.3 für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.

§ 4

Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der übrigen Fachausschüsse deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

§ 5

Ausschuss für Theologie und Gottesdienst

1. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes und der Kirchenmusik.
2. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
 - 2.1 die Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Einzelfall,
 - 2.2 die Durchführung ökumenischer Gottesdienste im Einzelfall,
 - 2.3 kirchenmusikalische Veranstaltungen,
 - 2.4 die Erprobung neuer liturgischer Formen im Rahmen der Agende,
 - 2.5 die Erprobung neueren geistlichen Liedgutes.

§ 6

Diakonieausschuss

Der Diakonieausschuss berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüg-

lichen Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.

1. Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 1.1 die Grundsätze für die Verteilung der Mittel der Diakonie,
 - 1.2 die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - 1.3 die Verwendung des gemeindlichen Opfers (Klingelbeutel), sofern für diakonische Zwecke der eigenen Gemeinde gesammelt wird.
2. Der Diakonieausschuss berät:
 - 2.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Diakoniebereich,
 - 2.2 bei der Aufstellung der Dienstanweisung für die Mitarbeiter/innen in der diakonischen Arbeit.

§ 7

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss bereitet den Haushaltsplan vor und berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
2. Der Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Ausleihung von Geldern bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.4 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu 1.000,00 Euro im Rahmen der Haushaltsplanansätze,
 - 2.5 die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.6 den Abschluss von Wartungsverträgen.

§ 8

Bauausschuss

1. Der Bauausschuss berät und entscheidet über die Unterhaltung aller Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.
2. Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
 - 2.2 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 - 2.3 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.
3. Der Bauausschuss ist für die jährlich anfallenden Bau- und Unterhaltungsarbeiten aller Immobilien der Gemeinde, insbesondere Kindergärten, Dienstwohnungen und gemeindeeigenen Mietwohnungen verantwortlich.

4. Der Bauausschuss berät bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Baubereich.
5. Er prüft die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet ggf. eine Stellungnahme des Presbyteriums vor.

§ 9

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit berät und entscheidet über Inhalt, Zusammenstellung und Herausgabe des Gemeindebriefes und anderer Veröffentlichungen.
2. Er ist verantwortlich für die Ausgestaltung der kirchlichen Schaukästen.
3. Er schlägt Ansprechpartner für die Presse vor.

§ 10

Kindergartenausschuss

Der Kindergartenausschuss berät über die Kindergartenarbeit und entscheidet im Rahmen der einschlägigen Gesetze über:

1. Inhalte und Schwerpunkte der Kindergartenarbeit/Konzeption,
2. führt Bewerbungsgespräche und unterbreitet dem Presbyterium Vorschläge zur Einstellung von Fachkräften und Praktikanten bzw. Praktikantinnen.

Im Rahmen bestehender Haushaltsmittel berät der Kindergartenausschuss die einzelnen Kindergärten.

§ 11

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss berät und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über Fragen der Arbeit mit Schulkindern/Jugendlichen und bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in diesen Aufgabenfeldern vor.
2. Der Jugendausschuss sorgt für die Einbindung der Jugendarbeit in das Gemeindeleben und für eine jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums in allen Formen der Arbeit mit Jugendlichen.
3. Der Jugendausschuss entscheidet im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln über:
 - 3.1. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
 - 3.2. die Genehmigung von Freizeiten,
 - 3.3. die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich notwendig sind.
4. Der Jugendausschuss pflegt die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, dem CVJM, dem EC Scheideweg und städtischen und kreiskirchlichen Jugendeinrichtungen und bemüht sich um ökumenische Kontakte im Jugendbereich.
5. Der Jugendausschuss ist bei der Vorauswahl von hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit zu beteiligen.
6. Der Jugendausschuss berät bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Jugendbereich.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorprüfung der Jahresrechnung gemäß § 154 Abs. 1 Verwaltungsordnung wahr.

§ 13

Verfahren der Fachausschüsse

1. Wird in einem Fachausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuss nicht angehört, so ist es zur Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen, nicht aber an der Beschlussfassung.
2. Beschlüsse von Fachausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind und denen Mitglieder angehören, die nicht volljährig sind, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Fachausschusses zugestimmt hat oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.
3. Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen. Bestätigt das Presbyterium den Beschluss des Fachausschusses, so ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren.
4. Auf die Fachausschüsse sind die Art. 109 Abs. 4, 116 Abs. 2 und 3 und 117-122 KO entsprechend anzuwenden.
5. Die Fachausschüsse verfassen über die Sitzungen Protokolle. Diese werden an das Presbyterium zur nächsten ordentlichen Sitzung des Presbyteriums zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
6. Die Fachausschüsse erstellen für ihren Arbeitsbereich spätestens bis Ende September des laufenden Jahres Vorschläge für den Haushaltsplan des folgenden Jahres.
7. Jedes Mitglied des Presbyteriums hat das Recht, beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilzunehmen.

Abschnitt II**Verwaltung der Kirchengemeinde**

§ 14

Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium, seinem Vorsitzenden und den Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

§ 15

Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden

Der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihm bzw. ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Er bzw. sie entscheidet darüber hinaus über:

1. die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub für Angestellte, Arbeiter bzw. Arbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Ausbildung bis zu fünf Arbeitstagen.
2. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub für Angestellte, Arbeiter bzw. Arbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der Ausbildung.

§ 16

Aufgaben der Kirchmeister bei sachlicher Unterteilung

1. Der/die Finanzkirchmeister/in führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

2. Der/die Baukirchmeister/in führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde.
3. Der/die Diakoniekirchmeister/in sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt.

§ 17

Übertragung des Schriftverkehrs

1. Der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten wird dem/der Gemeindeamtsleiter/in im Vertretungsfall dem/der stellvertretenden Gemeindeamtsleiter/in übertragen. Die Übertragung des Schriftverkehrs schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein.
2. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:
 - 2.1 die Unterzeichnung der Protokollbuchauszüge nach Art. 124 Kirchenordnung und der in Art. 125 Kirchenordnung bezeichneten Urkunden,
 - 2.2 die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
 - 2.3 die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung der/die Vorsitzende des Presbyteriums sich im Einzelfall vorbehalten hat.

Der/die Gemeindeamtsleiter/in zeichnet den Schriftverkehr „im Auftrag“.

Der/die Gemeindeamtsleiter/in übernimmt bei der Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm/ihr unterzeichneten Schriftstücke.

§ 18

Aufgabe des Gemeindeamtes

1. Das Presbyterium überträgt dem Gemeindeamt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde; dazu gehören insbesondere:
 - 1.1 die Führung der Kirchenbücher gemäß Art. 69 Abs. 4 Kirchenordnung,
 - 1.2 das kirchliche Meldewesen,
 - 1.3 die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
 - 1.4 das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 - 1.5 die Vermögensverwaltung, einschließlich der Anlegung von Geldern in Absprache mit dem Finanzkirchmeister.
 - 1.6 die Grundstücks- und Bauverwaltung,
 - 1.7 die Bearbeitung von Kirchensteuerangelegenheiten,
 - 1.8 die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
 - 1.9 die Versicherungsangelegenheiten,
 - 1.10 die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
 - 1.11 die Verwaltung der Kollektensammlungen und Gaben,
 - 1.12 allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.
2. Als laufende Verwaltungsgeschäfte gelten nicht Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und außergewöhnliche Geschäfte.
3. Das Presbyterium kann dem Gemeindeamt weitere Aufgaben übertragen.

§ 19

Aufgaben des/der Gemeindeamtsleiters/in

1. Die Geschäfte des Gemeindeamtes führt der/die Gemeindeamtsleiter/in. Ihm/ihr obliegen insbesondere:
 - 1.1 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse sowie der Anordnungen nach Art. 123 Abs. 2 Kirchenordnung,
 - 1.2 die Ausführung von Weisungen des/der Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der Kirchmeister/in im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereiches,
 - 1.3 die Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - 1.4 die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt,
 - 1.5 Einstellung und Entlassung von Reinigungskräften für Krankheitsvertretungen,
 - 1.6 Die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm/ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
2. Der/die Gemeindeamtsleiter/in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, was einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Presbyteriums.
3. Der/die Gemeindeamtsleiter/in erfüllt seine/ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Presbyteriums und in Verantwortung ihm gegenüber.

§ 20

Ausführung des Haushaltsplanes

1. Der/die Gemeindeamtsleiter/in hat den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen.
2. Der/die Vorsitzende des Presbyteriums erteilt die Kassenanordnungen. Sachliche Richtigkeit wird von dem/der Finanzkirchmeister/in bestätigt.
3. Die Zeichnung der Rechnerischen Richtigkeit obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gemeindeamtes, die die Kassenanordnungen erstellen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 21

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hückeswagen, den 20. Februar 2001

Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 20. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Tagung des Deutsch-Belgischen Bruderrates

Nr. 11956 Az.: III/12-10-6-3 Düsseldorf, 19. April 2001

Der Deutsch-Belgische Bruderrat führt seine Jahrestagung vom 28. August 2001 bis 29. August 2001 in der Evangelischen Erholungs- und Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal, durch.

Thema: „Unterwegs zu einem europäischen Protestantismus
– zur 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft“.

Vorträge zum Thema: „Die Leuenberger Kirchengemeinschaft – ihre Geschichte und Bedeutung für den Protestantismus und Europa.“
– Professor W. Willems, Rektor der Theologischen Fakultät Brüssel
„Was geschah in Belfast?“
Bericht von der 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft und Aussprache
– Landespfarrer H.-P. Friedrich, Evangelische Kirche im Rheinland

Weitere Vorträge: Mit der Bibel im Gespräch
„Ökumene im Neuen Testament – versöhnte Verschiedenheit?!“
– Pfarrer M. Kaiser, Deutschsprachige Ev. Gemeinde in Brüssel
„Das Oberbergische Land – das Land der bunten Kirchen und seine Frömmigkeit“
– Einführung in die Region
– Pfarrer T. Marhöfer, Nümbrecht

Exkursion: Ausflug mit dem Bus ins Oberbergische Land zu Schlössern und bunten Kirchen

Anmeldung und Informationen: Kirchenrat Joachim Brandt
Am Ludwigsplatz 11
66117 Saarbrücken
Telefon (06 81) 5 13 26
Fax (06 81) 5 13 34

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Schriftgutverwaltung**vom 11. bis 13. Juni 2001**

Nr. 10.007 Az. 15-5-1-8 Düsseldorf, 27. März 2001

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 11. bis 13. Juni 2001 ein. Die Tagungsstätte ist das Evangelische Rüstzeitheim Feldbischof-Franz-Dohrmann-Haus, Scharderstraße 41 B, 51709 Marienheide, Telefon (0 22 64) 4 04 10.

Die Themenschwerpunkte bilden das Meldewesen, die Rechtssammlung sowie Übungen mit dem Registraturplan. Das Programm sieht im Einzelnen folgenden Ablauf vor:

Montag, 11. Juni 2001

Anreise

15.00 Uhr Manfred Konrad, Landeskirchenamt: Kirchliches Meldewesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Dienstag, 12. Juni 2001

9.15 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Übung mit dem Registraturplan für die Kirchengemeinden

15.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Fortsetzung der Übung mit dem Registraturplan für die Kirchengemeinden

Mittwoch, 13. Juni 2001

9.15 Uhr Dirk Hinterthür, Landeskirchenamt: Aufbau und Inhalt der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Übungen zum leichteren Umgang

11.30 Uhr Abschlussgespräch

Abreise nach dem Mittagessen

Das landeskirchliche Archiv muss aufgrund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Unkostenbeitrag von insgesamt DM 100,00 erheben.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 25. Mai an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 34964 II/00 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, den 11. April 2001

Kirchengemeinde: St. Augustin

Kirchenkreis: An Sieg und Rhein

Umschrift des Siegels: Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin



Das Landeskirchenamt

Telefonliste des Landeskirchenamtes
 HLD hausinterne Verbindung: 269 (und gewünschte Nebenstelle)
 Amtsleitung 0 = dienstlich / Amtsleitung 8 = privat

Zentrale: (02 11) 45 62 - 0
 Durchwahl: (02 11) 45 62 (und gewünschte Nebenstelle)
 Telefax-Nr.: (02 11) 45 62 - 444
 Polizei: (0) 110 / Feuerwehr: (0) 1 12

	Zi.	Nst.	Fax									
A												
Alker-Kleinschmidt	108	260	555									
Becker, Dr. h.c. (H)	261	529	444									
Benthelm, von	64	654	563									
Bewersdorff	359	620	694									
Bibliothek	111	250	682									
Bleibrach	323	310	503									
Blasberg	317	439	560									
Bloemen	153	524	675									
Boecker	126	378	559									
Boerstinghaus	354	641	694									
Böttger	321	404	561									
Boge	370	626	694									
Boigert	382	444										
Bosse-Huber	318	309	560									
Bothe, Klaus	156	671	675									
Bothe, Wolfgang	409	256	433									
Brors	232	432	559									
Brümmer	106	247	555									
Busch	326	351	561									
Butenhoff	17	390	444									
C												
Catiferia	143	239	444									
Cremer	365	534	694									
Cyganek	205	381	556									
D												
Danköhler	123	370	559									
Debschinski	302	274	560									
Dembek	313	289	560									
Diehl	303	391	560									
Dohse	436	371	694									
Dohm	257	680	679									
Dostal	18	395	444									
Dotzauer	440	221	562									
Doukpor	322	327	444									
Dräget	218	201	557									
Drasin	226	420	556									
Druckerei	16	240	444									
Dühr	25	227	421									
E												
Hoffmann, Ingeborg	18	245	444									
Hoffmann, Martina	419	366	562									
Hoffmann, Winfried*	168	669	693									
Hohagen	2	217	444									
Feist	67	660	563									
Fischer	433	261	490									
Fleck	500	444										
Flesch, Dr.	23	225	421									
Besprechungsräume im Hauptgebäude												
II. Obergeschoss		237	258									
III. Obergeschoss		340	286									
IV. Obergeschoss		437	236									
Besprechungsräume im Nebengebäude												
I. Obergeschoss		163	521									
III. Obergeschoss		360	625									
Sitzungssäle im Hauptgebäude (f. OG)												
Saal 1		303										
Saal 2		304										
Saal 3		305										
Botenräume im Hauptgebäude												
I. Obergeschoss		254										
II. Obergeschoss		288										
III. Obergeschoss		327										
IV. Obergeschoss		369										
Botenräume im Nebengebäude												
Erdgeschoss		643										
I. Obergeschoss		666										
II. Obergeschoss		527										
U												
Uebbing	341	316	444									
Ulrich		500	444									
V												
Verhoeven	441	312	562									
Völz	364	627	694									
Vogt	429	373	490									
Voigt	324	406	503									
Vullriede	235	308	559									
W												
Wachs	319	330	560									
Waller	206	403	556									
Wagner, Inge	5/6	216	444									
Wagner, Jürgen	210	293	556									
Walbrach	314	352	561									
Walbaum	16	229	444									
Walter	371	637	694									
Wander, Dr.	133	202	558									
Wassill	368	536	694									
Weck	63	658	563									
Weichert	342	332	444									
Weidenbrück	415	297	562									
Weiler		500	444									
Weinheimer	18	243	444									
Weiß	407	400	433									
Weißner*	170	648	693									
Welling	417	367	562									
Weßlowski	331	338	561									
Wetter	338	357	561									
Wieja	328	355	561									
Wimmer, Dr.	325	392	560									
Winterhalter	404	350	433									
Winzen		666	444									
Winzmann	124	419	559									
Wlodewski	18	395	444									
Wolff	154	530	675									
Wollbrandt	414	333	433									
Z												
Zentrale		9										
Zoske, Dr.	310	322	560									

*** Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie**

Juristische Handbibliothek (Hauptgeb.)
 I. Obergeschoss 109 248

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikarin Claudia Andrews am 25. März 2001 in der Kirchengemeinde Krefeld-Nord.

Vikar Gerd Götz am 24. März 2001 in der Kirchengemeinde Andernach.

Vikar Reinhardt Harfst am 25. März 2001 in der Kirchengemeinde Speldorf.

Pfarrerin z. A. Claudia Konnert am 18. März 2001 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim.

Pfarrer z.A. Bernd Löhr am 1. April 2001 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pfarrerin z. A. Simone Mennecken

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Volker Basse in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Christoph Kückes in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Matthias Leithe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Dirk Nolte in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Maier in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Sabine Meckelburg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Oliver Ploch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Vera Rudolph in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Olaf Schaper in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Matthias Leithe mit Wirkung vom 1. April 2001 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ratingen (Gemeindeverzeichnis S. 192).

Pfarrer Olaf Schaper mit Wirkung vom 1. April 2001 die 31. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf für Feuerwehr und Notfallseelsorge (Gemeindeverzeichnis S. 200).

Pfarrer Manfred Maier mit Wirkung vom 1. Juni 2001 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim (Gemeindeverzeichnis S. 278).

Pfarrer Dirk Nolte mit Wirkung vom 1. Februar 2001 die 15. Pfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln (Gemeindeverzeichnis S. 367).

Pfarrerin Vera Rudolph mit Wirkung vom 1. März 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, (Gemeindeverzeichnis S. 372).

Pfarrer Christoph Kückes mit Wirkung vom 1. März 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viersen (Gemeindeverzeichnis S. 428).

Pfarrer Holger Mackensen mit Wirkung vom 1. April 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen (Gemeindeverzeichnis S. 469).

Pfarrer Volker Basse mit Wirkung vom 1. Mai 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhaus (Gemeindeverzeichnis S. 492).

Pfarrer Wolfgang Jöst mit Wirkung vom 1. April 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Simmern (Gemeindeverzeichnis S. 581).

Pfarrerin Sabine Meckelburg mit Wirkung vom 1. März 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daun (Gemeindeverzeichnis S. 599).

Freistellung:

Pfarrerin Barbara Rudolph, Kirchengemeinde Meerbeck, mit Wirkung vom 1. Mai 2001 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 465).

Abberufungen:

Pfarrer Peter Heintze, Kirchengemeinde Aßlar (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2001, (Gemeindeverzeichnis S. 167).

Pfarrer Dietger Lerch, Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2001, (Gemeindeverzeichnis S. 380).

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Elfi Decker-Huppert, Kirchengemeinde St. Johannisberg, zur Assessorin, die Wahl des Pfarrers Rolf Lorenz, Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, zum 1. Stellvertreter des Skriba und die Wahl des Pfarrers Wolfgang Jöst, Kirchengemeinde Jeckenbach, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Ernennungen/Berufungen Beamtenstellen:

Kirchengemeinde-Oberinspektor Frank Becker von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath zum Kirchengemeinde-Amtmann (Gemeindeverzeichnis S. 205)

Pfarrerin im Probedienst Marion Gattermann-Dorn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Wetzlar eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Landeskirchen-Angestellter Dr. Götz Klostermann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenrechtsrat zur Anstellung.

Pfarrer im Probedienst Rafael Nikodemus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2001.

Landeskirchen-Angestellter Ralf Peter Reimann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Pastor.

Friedhelm Schreckenbergh von Ev. Gemeinde zu Düren in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Dozent im Angestelltenverhältnis Dr. Knut Usener von der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Dozenten zur Anstellung i.K.

Pastorin Christa Wolters in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Kleve eingerichtete Sonderdienststelle zum 17. Mai 2001.

Entlassen:

Pfarrerinnen im Probedienst Caren Algnier mit Ablauf des 31. März 2001.

Pfarrer im Probedienst Christian Apel mit Ablauf des 31. März 2001.

Pfarrer im Probedienst Ralf Berger mit Ablauf des 31. März 2001.

Pfarrerinnen im Probedienst Carmen Birkholz mit Ablauf des 31. März 2001.

Pastorin im Sonderdienst Eva Brügge mit Ablauf des 28. Februar 2001.

Pastorin im Sonderdienst Dagmar Bouws mit Ablauf des 31. März 2001.

Pfarrer im Probedienst Ralf Düchting mit Ablauf des 31. März 2001.

Pfarrerinnen im Probedienst Annette de Fallois mit Ablauf des 31. März 2001.

Pastor im Sonderdienst Hauke Faust mit Ablauf des 28. Februar 2001.

Pfarrerinnen im Probedienst Dörthe Flader mit Ablauf des 31. März 2001.

Pfarrer im Probedienst Ralf-Dieter Gregorius mit Ablauf des 31. März 2001.

Pfarrerinnen zur Anstellung Dr. Judith Hartenstein mit Ablauf des 30. April 2001.

Pfarrer im Probedienst Volkmar Kamp mit Ablauf des 31. März 2001.

Pfarrer im Probedienst Guido Konieczny mit Ablauf des 31. März 2001.

Pastor im Sonderdienst Christoph Kückes mit Ablauf des 28. Februar 2001.

Pastor im Sonderdienst Matthias Leithe mit Ablauf des 31. März 2001.

Pastorin im Sonderdienst Norma Lennartz mit Ablauf des 31. März 2001.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Maier von der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim zum 31. Mai 2001.

Pfarrer Joachim Marx, Kirchenkreis Ottweiler (2. kreiskirchliche Pfarrstelle), mit Ablauf des 31. März 2001 (Gemeindeverzeichnis Seite 471).

Pfarrerinnen im Probedienst Bianca Neuhaus mit Ablauf des 31. März 2001.

Pastor im Sonderdienst Dirk Nolte mit Ablauf des 31. Januar 2001.

Pfarrerinnen im Probedienst Petra Proell mit Ablauf des 16. April 2001.

Pastor im Sonderdienst Olaf Schaper mit Ablauf des 31. März 2001.

Kirchengemeinde-Amtsrat Friedhelm Schreckenbergs vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich mit Ablauf des 31. März 2001.

Pfarrerinnen im Probedienst Gabriele Schwärzl mit Ablauf des 31. März 2001.

Pastor im Sonderdienst Jörg Tummoszeit mit Ablauf des 28. Februar 2001 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrerinnen im Probedienst Jutta Tzschiesche-Schlüpen mit Ablauf des 31. März 2001.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hartmut Böcker, Kirchengemeinde Herchen, mit Wirkung vom 1. Juni 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 558).

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Wolfgang Eßer von der Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, zum 1. Mai 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 307).

Pfarrer Klaus Posth, Kirchengemeinde Hiesfeld (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 180).

Pfarrer Heinrich Schauer, Kirchengemeinde St. Johann (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 538).



„Ihr seid wiedergeboren nicht aus vergänglichem, sondern aus unvergänglichem Samen, nämlich aus dem lebendigen Wort Gottes, das da bleibt.“

(1. Petrus 1,23)

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Superintendent i.R. Ernst-Heinz Bachmann am 21. März 2001 in Köln, zuletzt Pfarrer in Köln-Bickendorf/Superintendent des Stadtkirchenverbandes Köln; geboren am 15. März 1915 in Kassel; ordiniert am 17. November 1946.

Pfarrer i.R. Dr. Werner Klingenheben am 22. März 2001 in Lohmar-Deesem, zuletzt Pfarrer in Bad Godesberg (Johannes-Kgm.); geboren am 19. Februar 1924 in Pfalzdorf; ordiniert am 27. Mai 1954.

Pfarrer i.R. Helmut Wülfing am 20. März 2001 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Barmen/Heckinghausen; geboren am 2. September 1912 in Langerfeld; ordiniert am 21. September 1940 in Wuppertal-Langerfeld.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Wiedenest sucht zum 1. Januar 2002, eine Pfarrerin/einen Pfarrer für eine Pfarrstelle, die durch die Kirchengemeinde zu besetzen ist. Der jetzige Pfarrer geht nach 22 Dienstjahren in unserer Gemeinde in den Ruhestand. Der Ort Wiedenest gehört zur Stadt Bergneustadt, liegt zwischen Gummersbach und Olpe im Oberbergischen Kreis und ist eine von 27 Gemeinden im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger. Die Kirchengemeinde zählt derzeit 2300 Gemeindeglieder. Gottesdienste werden an drei Predigtstätten gefeiert. In der über 800 Jahre alten Wiedenester Kreuzkirche, der Auferstehungskirche Pernze und der Kapelle Neuenothe. Die rege Gemeindegemeinschaft stützt sich auf viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) und findet schwerpunktmäßig im neuen Gemeindezentrum (Martin Luther Haus) in Wiedenest statt. Die Ehrenamtlichen, sowie die vielfältigen Gruppenangebote und Veranstaltungen, werden gemeinsam vom Pfarrer und dem hauptamtlichen Gemeindefereenten begleitet. Zur

örtlichen Grundschule und den ortsansässigen Vereinen, sowie den Nachbargemeinden, besteht regelmäßiger Kontakt. Ein großes Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Gewünscht werden Bewerber(innen): mit Freude an lebensnaher und einladender Verkündigung, auf der Grundlage der Heiligen Schrift; mit Freude an missionarisch-diakonischem Gemeindeaufbau; mit der Fähigkeit, vorhandene und bewährte Gemeindearbeit fortzuführen und darüber hinaus auch neue Wege zu gehen und innovative Ideen einzubringen; mit Bereitschaft und Liebe, Menschen zu Gott einzuladen, sie seelsorgerlich zu begleiten und die Gemeinschaft untereinander zu fördern; mit ökumenischer Weite und Offenheit für Evangelische Allianz; mit dem Blick für fähigkeitsorientiertes Arbeiten und der Bereitschaft zur Teamarbeit mit Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen; mit dem Wunsch, andere zur Mitarbeit in der Gemeinde zu ermutigen und neue Fähigkeiten zu entdecken. Gemeindeverzeichnis S. 115; Richten Sie Ihre Bewerbung, bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest. Zu weiterer Auskunft stehen Ihnen der 1. Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Peter Holdt, Telefon (022 61) 4 11 41 und die 2. Vorsitzende des Presbyteriums, Gudrun Irle, Telefon (022 61) 4 12 57 zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinen dieses Amtsblattes.

Im Kirchenkreis Barmen ist zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 eine halbe Schulpfarrstelle für evangelischen Religionsunterricht an einem Gymnasium zu besetzen. Die neu errichtete Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die halbe Schulpfarrstelle umfasst im Umfang von 12 Wochenstunden die Erteilung von Religionsunterricht am Carl-Duisberg-Gymnasium in Wuppertal-Barmen. Gemeindeverzeichnis S. 131. Auskünfte erteilen Superintendent Manfred Rekowski, Telefon (02 02) 2 55 85 30 und Schulreferentin Beate Haude, Telefon (02 02) 4 93 77 60. Wegen des bevorstehenden Schuljahreswechsels richten Sie Ihre Bewerbungen bitte möglichst kurzfristig an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Braunfels ist nach Pensionierung des Stelleninhabers zum 1. Oktober 2001 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die ländlich geprägte Kirchengemeinde in landschaftlich reizvoller Umgebung, besteht aus 6 Dörfern mit insgesamt ca. 1900 Gemeindegliedern. Jedes Dorf hat eine eigene Predigtstätte an denen jeweils im 14tägigen Rhythmus Gottesdienste angeboten werden. Die Gemeinde ist in 2 Seelsorgebezirke gegliedert, von denen einer zur Zeit durch einen Pfarrer z.A. betreut wird. Jeder Seelsorgebezirk, verfügt über ein modernes Gemeindehaus. Der Dienstsitz ist Altenkirchen. Dort befindet sich ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in direkter Nachbarschaft zur Kirche und zum Gemeindehaus. Die Aufgabenschwerpunkte der Pfarrstelle neben Predigt-dienst und Kasualien sind: Seelsorge und Besuchsdienst, Konfirmandenarbeit, Kinder-, Jugend-, Frauen- und Altenarbeit. Unterstützt wird der/die Pfarrer/in durch die zahlreichen engagierten, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich von ihm/ihr eine partnerschaftliche Begleitung und Zurüstung wünschen. Das Presbyterium legt Wert auf eine klare biblische Verkündigung, die durch den persönlichen Glauben getragen wird. Die Gemeinde wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die Freude an den vorgenannten Aufgaben haben, zur kooperativen Teamarbeit bereit sind, auf Menschen zugehen können, einfühlsam in der Seelsorge sind, die die vorhandenen Chöre/Posaunenchor in das gemeindliche Geschehen gerne einbinden und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf Basis der örtlichen Allianz mitbringen.

In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus im Gebrauch. Die Gemeinde freut sich auf die Fortführung von bestehenden Angeboten, ist aber offen für neue und kreative Ideen in der Gemeindegemeinschaft. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 166. Bewerbungen richten sie an das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Pfarrer Roland Rust, Postfach 1446, 35524 Wetzlar. Die Bewerbungsfrist beträgt 3 Wochen ab Erscheinungsdatum des Amtsblattes. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Christian Krakow, Telefon (0 64 40) 15 19 und der Kirchmeister Werner Schaub, Telefon (0 64 44) 218.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken, (Bezirk Friedenskirche), Kirchenkreis Dinslaken ist zum 1. Januar 2002 durch das Presbyterium zu besetzen. Die Pfarrstelle umfasst einen Stadtrandbezirk mit etwa 2.900 Gemeindegliedern innerhalb Dinslakens mit etwa 14.000 Gemeindegliedern und 5 Pfarrstellen mit regelmäßigem Kanzeltausch. Im Pfarrbezirk liegt ein Seniorenzentrum mit 120 Plätzen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, gerne auch mit Berufserfahrung, die ihre/der seine Aufgabe darin sieht, das Evangelium von Jesus Christus als Kraft zur Bewältigung des Lebens und als Hoffnung der Welt zu bezeugen. Die Gemeinde legt Wert auf: missionarische Verkündigung der biblischen Botschaft; Seelsorge in ihren verschiedenen Formen; Unterstützung und Weiterentwicklung der CVJM-Jugendarbeit; Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; Teamfähigkeit, Organisationstalent und Leitungsgabe; die Bereitschaft, bewährte Wege zu pflegen und neue zu suchen. Ein Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter freut sich auf eine kreative Zusammenarbeit. Dinslaken ist als „Stadt im Grünen“ am Niederrhein bekannt, hat ca. 72.000 Einwohner und gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Großstädten. Alle Schularten sind im Stadtgebiet vorhanden. Vorhanden sind ein Pfarrhaus in guter Wohnlage sowie ein modernes Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 178. Ihre Bewerbung senden Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Martin Duscha, Duisburger Str. 103, 46535 Dinslaken, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskunft erteilen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Axel Schröder, Tel. (0 20 64) 5 18 86 und die Bezirkspresbyterin Susanne Heßelmann, Tel. (0 20 64) 1 26 59.

Die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts an Berufskollegs ist zum 1. August 2001 durch das Leitungsorgan neu zu besetzen. Im Rahmen eines vollen Dienstverhältnisses sind z.Zt. 25,5 Wochenstunden an zwei benachbarten Berufskollegs zu erteilen. Am Berufskolleg Wirtschaft des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen werden neben den Bildungsgängen der (Höheren) Berufsfachschulen in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung Kaufleute für Einzelhandel, Industrie und Büro, Steuerfachangestellte sowie (Zahn-) Arzthelferinnen unterrichtet. Das Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen und Technik des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen bildet größtenteils im dualen Ausbildungssystem in den Bereichen: Bau, Holz und Maler; Elektro und Metall; Ernährung, Hauswirtschaft, Sozialpflege und Körperpflege: Förderung und Integration sowie im sozialpädagogischen Bereich Erzieher/innen und Kinderpfleger/-innen aus. Der Kirchenkreis Jülich sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der zu einer fruchtbaren ökumenischen Zusammenarbeit (Diasporasituation) mit den Kollegien bereit ist. Erfahrungen in (sozial-) pädagogischen Arbeits-

feldern, Engagement in der Bildungsarbeit, außerschulische Begleitung von Schülern/-innen sowie die aktive Mitarbeit in der Religionslehrer/innen-AG der Kirchenkreise Aachen und Jülich ist Bedingung, Erfahrungen im Berufsschulbereich und/oder erwachsenenpädagogische Qualifikationen wären von Vorteil. Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden. Gemeindeverzeichnis S. 326. Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte für den Evangelischen Religionsunterricht, Pfarrer Werth, Telefon (0 24 21) 7 64 88 oder E-Mail: fwerth@t-online.de. Bewerbungen sind an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstr. 1 a, 52428 Jülich, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Mitte (www.koblenzmitte.de) sucht für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Koblenz einen Pfarrer/eine Pfarrerin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). Die Justizvollzugsanstalt Koblenz ist primär zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Straftat bis sechs Monate. Die Anstalt hat ca. 330 Haftplätze für Männer und Frauen. Die Kirchengemeinde Koblenz-Mitte sucht: einen Seelsorger/eine Seelsorgerin, der/die Freude daran hat, das Evangelium in Verkündigung und Seelsorge unter die zu tragen, die am Rande der Gesellschaft stehen; Interesse an der Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen zeigt; Kontakt herstellt zu diakonischen Einrichtungen; großes Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit hat; bereit ist, mit den Fachdiensten in der Anstalt zusammenzuarbeiten. Die Pfarrstelle ist auf Grund des Gestellungsvertrages zunächst auf sechs Jahre befristet. Die Kirchengemeinde Koblenz-Mitte bietet: Wertschätzung der JVA-Seelsorge durch das Presbyterium der Gemeinde; Unterstützung im Predigt-dienst durch das Team der Gemeindepfarrer/in; Integration des Themas „JVA-Seelsorge“ in die Gemeindegemeinschaft (KU, Erwachsenenbildung); bei Bedarf ermöglichen wir eine zusätzliche Qualifizierung. Gemeindeverzeichnis S. 354. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Postfach 20 09 64, 56009 Koblenz, Telefonische Informationen erteilt Pfarrer Dr. Dröge, Telefon (02 61) 329 92.

Die Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, Kirchenkreis Köln-Nord, sucht zum 1. September 2001 für den 2. Pfarrbezirk eine Pfarrerin /einen Pfarrer (auch ein Pfarr-Ehepaar). Der Pfarrbezirk besteht aus mehreren Ortsteilen der Gemeinde Elsdorf – Elsdorf, Angeldorf, Esch, Töllhausen, Berrendorf, Giesendorf, Neu-Etweiler, Grouven, Widdendorf, Wüllenrath – und liegt im Braunkohleabbaugebiet im Städtedreieck Köln-Aachen-Düsseldorf. Elsdorf hat ca. 20.000 Einwohner, davon sind ca. 4.000 ev. Gemeindeglieder. Im Gemeindegebiet befinden sich eine Haupt- und eine Realschule, drei Grundschulen, eine Schule für sprach- und eine für lernbehinderte Kinder und ein Altenheim. Die Tätigkeit der Pfarrerin/des Pfarrers erstreckt sich auf das ganze Spektrum der Gemeindegemeinschaft. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf Menschen zugehen kann, Bewährtes fortsetzt, Neues kreativ entwickelt, ökumenische Offenheit mitbringt und sich für die Einhaltung christlicher Wertmaßstäbe einsetzt. Den Schwerpunkt ihrer/seiner Arbeit sehen wir in Gottesdienst (auch Schulgottesdienste) und Predigt, in denen der christliche Glaube gemäß der biblischen Botschaft für unsere Zeit und Welt verkündigt wird, sowie in der Seelsorge und darin, andere Menschen für ehrenamtliche Arbeit zu gewinnen. Sowohl die seelsorgerliche und organisatorische Begleitung, als auch die Schulung der Haupt- und Ehrenamtlichen erfordert Einfühlungsvermögen und organisatorische Fähigkeiten. Das Presbyterium sucht eine/einen Pfar-

rerin/Pfarrer, die/der bereit ist, vertrauensvoll und kooperativ mit dem Presbyterium und mit den Haupt- und Nebenamtlichen zusammenzuarbeiten. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luther in Gebrauch. Gemeindeverzeichnis S. 380. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstr. 27, 50823 Köln. Ansprechpartner sind der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Duddek, Tel. (0 22 71) 4 19 83 und Frau Esser, Tel. (01 71) 4 87 22 73. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath (1/3 allgemeine Gemeindegemeinschaft, 2/3 Behindertenseelsorge), Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 75 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben s. Gemeindeverzeichnis Seite 394. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lechenich, Kirchenkreis Köln-Süd, ist zum 1. August 2001 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 409. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Die 7. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Krefeld – Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufsschulen – Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. August 2001 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Gemeindeverzeichnis S. 421. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Paulus-kirche 1, 47803 Krefeld zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Juli 2001 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 422. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Stellenausschreibung:

Zum 1. Januar 2002 ist die wegen Pensionierung frei werdende Stelle der Direktorin/des Direktors der Evangelischen Akademie Mülheim an der Ruhr neu zu besetzen. Sie/Er leitet die Akademie im Auftrag der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland. Dabei arbeitet sie/er mit dem Kuratorium zusammen. Die Evangelische Akademie Mülheim an der Ruhr ist ein Ort, an dem sich Menschen unterschiedlicher Herkunft, Einstellungen und Erwartungen begegnen. Auf der Basis biblischer Aussagen soll der Diskurs über Grundfragen der Gesellschaft ermöglicht und die Stimme der Kirche eingebracht werden. Die örtliche Lage der Evangelischen Akademie im Ruhrgebiet und damit im Schnittpunkt kirchlicher und europäischer Einflusszonen bestimmt die Thematik der Akademie mit. Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber:

eine eigenständige theologische Position und eine klare kirchliche Bindung; auf der Grundlage fundierten Fachwissens breites Interesse und innovative und kommunikative Fähigkeiten; Kenntnisse und Erfahrungen in didaktisch-methodisch reflektierter Bildungsarbeit; Leitungs- und Verwaltungserfahrung, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen. Wir suchen vorrangig Bewerberinnen/Bewerber mit Erstem und Zweitem Theologischen Examen. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung/Besoldung richtet sich nach der Pfarrbesoldung der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzüglich einer Zulage. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 18. Juni 2001 (Eingang) an: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 300 339, 40403 Düsseldorf. Auskunft erteilen Oberkirchenrat Immel und Landeskirchenrat Gutheil Telefon (02 11) 45 62-235 und – 348.

Die Kirchengemeinde Wiehl sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n B-Kirchenmusiker/in oder gern auch ein B-Kirchenmusikerehepaar (100 %). Die Kirchenmusik hat im Gemeindeleben einen hohen Stellenwert. Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeiter/in, der/die im lebendigen Glauben an Jesus Christus steht; im Team arbeiten kann und auf Menschen zugeht; pädagogische und künstlerische Fähigkeiten besitzt; mit Populärmusik genauso vertraut ist wie mit der klassischen Musik; kreative Ideen für die Gestaltung von Gottesdiensten entwickeln kann; vor allem die blühende Chorarbeit mit Engagement und Liebe weiterführt. Es erwartet Sie: Ein Team von hauptamtlichen Mitarbeitern bestehend aus: 3 Pfarrern, Küster, 2 Jugendsekretären, 2 Bürokräften, Kindergarten, sowie zahlreichen neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern; 2 Kinderchöre: Die Kids (6–10 Jahre, etwa 35 Kinder), die Teens (10–14 Jahre, etwa 35 Kinder); Die beiden Kinderchöre haben in den vergangenen Jahren geistliche Musicals als Konzert (in der Stadthalle) oder im Gottesdienst aufgeführt. Ein engagiertes Team von Mitarbeitern sowie ein großer Lagerraum mit Bühnenmaterial und Kostümen steht zur Verfügung. Der Wiehler Gospelchor mit 80 Personen besteht seit etwa 10 Jahren und hat sich durch Konzertreisen und CD-Aufnahmen über Wiehl hinaus einen Namen gemacht. Das Repertoire umfasst 4–7-stimmige Chorsätze. Die Evangelische Kantorei mit 70 Personen singt etwa einmal im Monat im Gottesdienst und gibt 2 bis 3 Konzerte im Jahr. Alle 2 Jahre wurde bisher ein oratorisches Werk aufgeführt. Seit kurzem besteht auch ein Kleinchor der Kantorei (16 Personen), der projektbezogen arbeitet. Zwei weitere Vokalchöre und zwei Posaunenchöre stehen unter eigener Leitung. Eine gemeindeeigene Band befindet sich im Aufbau und will musikalisch beraten werden. 3 große Gemeindehäuser: Die Chorproben finden im kürzlich renovierten Gemeindezentrum neben der Kirche statt. Dort befinden sich auch 2 Räume zum Lagern von Notenmaterial und Instrumenten. Instrumente: Schuke-Orgel, 1984, mechanische Schleiflade, 2 Manuale, 26 Register; 1 Flügel (im Probenraum), 3 Klaviere, 2 E-Pianos, Lautsprecheranlage, Orff-Instrumente. Die Kirche mit romanischem Turm hat ca. 500 Sitzplätze und wird demnächst umgestaltet, damit sie zeitgemäß und flexibel nutzbar ist (Mutter-Kind-Raum, Projektionsfläche, Bestuhlung, etc.). Das Orgelspiel (in der Regel ein Gottesdienst pro Sonntag, Taufgottesdienste, Trauungen, Schul- und Kindergartengottesdienste einmal im Monat, keine Beerdigungen). Die Durchführung von Kirchenkonzerten und offenem Singen. Wiehl ist eine aufstrebende Kleinstadt (26.000 Einwohner, davon 12.000 im Bereich der Kirchengemeinde) in reizvoller Landschaft an der A4, 50 km östlich von Köln. Am Ort sind alle Schularten vorhanden. Die Stadt bietet ein reichhaltiges Frei-

zeit- und Kulturangebot (Eishalle, kleines Theater, Jazz-Tage etc.). Die Kirchengemeinde hat 3 Pfarrbezirke mit ca. 7000 Gemeindemitgliedern. Das Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig (CVJM-Gruppen, Hauskreise, 2.-Hand-Laden, Jugendcafe, Kirchencafe etc.). Es gibt zahlreiche verschiedene Gottesdienste, die gut besucht sind (Krabbel-, Kindergarten-, Kinder-, Schul-, Jugend-, Familiengottesdienste). Die Kirchengemeinde hat sich in einem Leitbildprozess zum Ziel gesetzt, das lebendige Gottesdienstangebot zu pflegen und zu erweitern. Die Kirchenmusik spielt dabei eine bedeutende Rolle. In diesem Zusammenhang ist auch der geplante Kirchenumbau zu sehen. Die Konzerte sind sehr gut besucht. Ein gutes Budget sowie Sponsoren sind vorhanden. Die Kirchengemeinde kann eventuell ein Haus in guter Wohnlage vermitteln und ist auf jeden Fall bei der Wohnungssuche behilflich. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Heinz Hübner, Telefon (022 62) 6 85 95 und Kreiskantor Peter Fischer, Telefon (022 61) 2 79 02. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2001 an die Evangelische Kirchengemeinde Wiehl, Schulstraße 2 a, 51674 Wiehl, z. Hd. von Pfarrer Heinz Hübner.

In der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach ist ab sofort eine Stelle als B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 22 Stunden. Unsere Gemeinde hat 8000 Gemeindeglieder und gliedert sich in vier Pfarrbezirke mit zwei Predigtstätten. Die im Stadtzentrum von Mönchengladbach gelegene Christuskirche (erbaut 1852 und restauriert 1995) wird auch für kirchenmusikalische Veranstaltungen genutzt. In ihr befindet sich eine Hammer-Orgel aus dem Jahre 1952 mit 42 Registern, verteilt auf Positiv (I. Manual), Hauptwerk (II. Manual), Schwellwerk (III. Manual), Brustwerk (IV. Manual) und Pedalwerk, gebaut von der Orgelbauwerkstätte Emil Hammer, Hannover. Zum Aufgabengebiet gehören das Orgelspiel bei Gottesdiensten in der Christuskirchengemeinde, bei Amtshandlungen, Schulgottesdiensten und Gemeindefeiern. Wichtig ist uns die lebendige Integration der Chormusik in die Gemeindegliederarbeit, sowie die Organisation und Durchführung von Kirchenmusiken und Konzerten. Wir wünschen uns als neue Stelleninhaber/in/neuen Stelleninhaber eine Person, die mit ihrer Freude an der Musik anderen Menschen – seien sie nun Zuhörer oder Mitwirkende – ansteckt und begeistert. Wir erhoffen, dass die kirchenmusikalische Arbeit auch als eine besondere Möglichkeit der Verkündigung gesehen wird. Wir erwarten kreative, eigenständige und eigenverantwortliche kirchenmusikalische Arbeit. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bewerbungen von Gliedern der Evangelischen Kirche mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an das Presbyterium der evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, z.H. des Vorsitzenden Pfarrer A. Rudolph, Marktstiege 9, 41061 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 83 15 31. Auskunft erteilen Pfarrerin A. Beuschel und Pfarrer W. Beuschel, Telefon (021 61) 2 02 93.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Vereinte Evangelische Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, sucht für ihre Mitgliedskirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN) einen Dozenten/eine Dozentin für Theologie. Die ELCRN unterhält zusammen mit den anderen lutherischen Kirchen in Namibia in der Hauptstadt Windhoek ein theologisches Seminar, das „Paulinum“. In der 1963 gegründeten

Einrichtung werden Pastorinnen und Pastoren für den Dienst in der ELCRN und ihrer Schwesterkirchen ausgebildet. Für die ELCRN suchen wir im Rahmen des VEM-Mitabeiterraustausches eine(n) Mitarbeiter(in), der/die die Fächer Neues Testament und Griechisch unterrichtet. Nach dem zweiten theologischen Examen haben Sie bereits mehrere Jahre im kirchlichen Bereich, vorzugsweise in der Gemeinde gearbeitet. Neben Erfahrungen in der theologischen Aus- oder Weiterbildung sollten Sie gute Englischkenntnisse vorweisen können. Unsere Mitgliedskirche erwartet MitarbeiterInnen, die bereit sind zu enger Zusammenarbeit mit den einheimischen KollegInnen sowie zur Integration in die Arbeit und das Leben der Gemeinden und der Kirche in Namibia. Der Einsatz in Namibia erfolgt, für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren, Arbeitsbeginn sollte der 1. Dezember 2001 sein. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den BAT-KF. Für Rückfragen steht Ihnen jederzeit gern zur Verfügung: Jörg Spitzer, Telefon (02 02) 8 90 04-145, personal@vemission.org. Vereinte Evangelische Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal, www.vemission.org.

Im Kirchenkreis Dinslaken ist die Stelle der Verwaltungsleitung zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Der Evangelische Kirchenkreis Dinslaken liegt am Rande des nördlichen Ruhrgebietes. Ihm sind neun Evangelische Kirchengemeinden angeschlossen. Arbeitsschwerpunkte im Kirchenkreis mit der Superintendentur und seinen Abteilungen und Dienststellen sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben wie z.B.: Vor- und Nachbereitung und Begleitung der KSV-Sitzungen, der Tagungen der Kreissynode, der Ausschüsse, der Pfarrkonvente, der kreiskirchlichen Veranstaltungen, ferner das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren in Gemeinde- und Personalangelegenheiten sowie in bau- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, das Kassenwesen mit der Kassenverwaltung für drei Kassengemeinschaften, die Personalverwaltung, das Meldewesen und die Verwaltung der Kirchensteuerverteilungsstelle. Erwartet werden von der Bewerberin/dem Bewerber Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent, Fähigkeit zur Kooperation und zur Führung von Mitarbeitenden, Teamfähigkeit sowie Flexibilität. Voraussetzungen für die Einstellung sind: Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche, die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Qualifikation, umfassende Fachkenntnisse sowie Kenntnisse und praktische Erfahrungen im EDV-Einsatz in einer modernen Verwaltung. Es handelt sich um eine Stelle des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12/Vergütungsgruppe III BAT-KF bewertet. Es werden die im kirchlichen Bereich üblichen Sozialleistungen gewährt. Richten Sie bitte ihre aussagefähige Bewerbung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken.

Die Kirchengemeinde Wickrathberg im Süden Mönchengladbachs sucht den Leiter/die Leiterin ihres neu errichteten Gemeindeamtes zum 1. Oktober 2001. Die Stelle wird zu 100% des Dienstumfangs besetzt. Wir erwarten die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, eine enge Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde sowie eine lebendige Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Wir bieten Vergütung nach BAT/KF mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, je nach persönlichen Voraussetzungen bis Vergütungsgruppe Vb. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis bis Besoldungsgrup-

pe A 9 möglich. Ebenso ist die Möglichkeit zum Besuch des Lehrgangs für die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung gegeben. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Wir bieten eine freundliche kreative Arbeitsatmosphäre, eine aufgeschlossene Gemeinde und Raum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Wenn Sie auf der Suche nach neuen Herausforderungen sind und Interesse an eigenverantwortlicher Arbeit in einer Kirchengemeinde am linken Niederrhein mit 5.520 Gemeindegliedern in 3 Pfarrbezirken haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum 15. Juni 2001 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg, Berger Dorfstraße 55, 41189 Mönchengladbach.

Der Stadtkirchenverband Köln sucht eine Kassenverwalterin/einen Kassenverwalter; eine Sachgebietsleiterin/einen Sachgebietsleiter für den „inneren Dienst“. Beide Vollzeitstellen sind nach A 10 BBO bzw. Vergütungsgruppe IVb BAT-KF bewertet und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Zu den üblichen Aufgaben der Kassenverwaltung eines Stadtkirchenverbandes, die Sie eigenverantwortlich wahrnehmen sollen, gehört in unserem Hause auch die Online-Abwicklung des gesamten unbaren Zahlungsverkehrs und die Betreuung der eingesetzten KIFIKOS-Software sowie des Zahlungsprogramms PC-Cash. Daher sind fundierte Grundkenntnisse im EDV-Bereich (WIN 95/98) unbedingt erforderlich. Die Bereitschaft, sich gründlich in die oben aufgeführten EDV-Programme einzuarbeiten, setzen wir voraus. Vier Mitarbeiterinnen werden Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben unterstützen. Der „Innere Dienst“ umfasst die Hausverwaltung und das Beschaffungswesen, den Betrieb unseres Casinos und die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes. Vier Hausmeister, ein Gärtner, zwei Sachbearbeiter, eine Hauswirtschaftsmeisterin und eine weitere Hauswirtschaftskraft sind in diesem Bereich bereits tätig. Als Sachgebietsleiter/in koordinieren Sie deren Einsatz. Daneben wird die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihr künftiger Arbeitsschwerpunkt sein. Deshalb sollten Organisationstalent und Kreativität zu Ihren besonderen Eigenschaften zählen. Wir gehen davon aus, dass Sie zumindest die erste kirchliche Verwaltungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und die Bereitschaft zur Teilnahme am zweiten Verwaltungslehrgang vorhanden ist. Wir geben Ihnen dann gerne die Gelegenheit, diesen zu besuchen. Sollten Sie diese Voraussetzungen erfüllen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Frauen werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Dies gilt auch für Schwerbehinderte. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte spätestens 14 Tage nach Erscheinen des Amtsblattes an den Evangelischen Stadtkirchenverband Köln, Kartäusergasse 9, 50678 Köln (Südstadt). Telefonische Auskunft erteilt Herr Posthaus, Telefon (02 21) 3 38 22 15.

Die Kirchengemeinde Leverkusen-Steinbüchel bietet eine 38,5 Stunden Stelle für eine Jugendleiterin/einen Jugendleiter mit der (Doppel-) Qualifikation als Gemeindepädagoge/in, Sozialpädagoge/in oder Diakon/in ab sofort an. Unsere Gemeindebezirke mit 3.000 Gemeindegliedern, zwei Pfarrstellen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern, liegen am östlichen Stadtrand von Leverkusen. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, dem/der der Glaube wichtig ist und der/die an den folgenden Aufgaben Freude hat: Planung und Durchführung von Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche; Projektarbeit (z. B. Freizeiten); Kinderbibeltage, Kinderbibelwochen; Mitarbeit im Jugendgottesdienstteam; Aufbau von Kindergruppen; Unterstützung der Konfirmandenarbeit im Team mit Pfarrern und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; Leitung einer KOT mit Hausaufgabenbetreuung, Offenem Spiel und

JugendCafe (Unterstützung durch Ehrenamtler); Abwicklung der Zuschussverfahren. Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Helmut Schmidt, Telefon (02 14) 9 45 20. Die Bezahlung erfolgt nach BAT/KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbung an: Evangelisches Gemeindeamt, Martin-Luther-Str. 4, 51375 Leverkusen.

Literaturhinweise:

Der Ev. Verein für Adoptions- und Pflegekindervermittlung Rheinland e.V. gibt seit 1995 eine Buchreihe unter dem Begriff „Wittlaerer Reihe“ zu Themen des Adoptions- und Pflegekinderwesens heraus, die vom Schulz-Kirchner-Verlag in Idstein verlegt wird.

Wittlaerer Reihe Band 3, Volker Krolzik (Hrsg.), 212 Seiten, 1999 ISBN 3-8248-0303-8, DM 24,80

Wittlaerer Reihe Band 4, Saibina Dörfling/ Inge Elsäßer (Hrsg.), 92 Seiten, 1997 ISBN 3-8248-0304-6, DM 19,80

Wittlaerer Reihe Band 6, Gesine Lange (Hrsg.) 160 Seiten, 2000 ISBN 3-8248-0306-2, DM 24,80

Heinz Joachim Held: **Der ökumenische Rat der Kirchen im Visier der Kritik**, 327 S., kart., DM 39,80, Frankfurt 2001, ISBN 3-87476-370-6

Mit der Bitte, sich an der Suche nach Wegen zur Überwindung von Gewalt zu beteiligen, hat der Ökumenische Rat (ÖRK) erneut eines seines ursprünglichen Anliegen den Mitgliedskirchen in Erinnerung gebracht; dass er auch in den Jahren des Kalten Krieges keineswegs davon abgerückt ist, haben manche Kritiker des ÖRK in den damaligen Auseinandersetzungen nicht immer beachtet. In den sechziger und siebziger Jahren sind viele Kirchen dem ÖRK beigetreten, die bis dahin nicht Mitglieder hatten werden wollen oder können. Das allein schon hat das Gesicht des ÖRK verändert und im Gespräch um Einheit der Christenheit die Gewichte verschoben. Nun gaben nicht mehr ganz selbstverständlich die Kirchen des Westens und des Nordens den Ausschlag bei der Rangordnung der Themen und der Wahl der Methoden. Diese Veränderungen weckten Verdacht: wie zuverlässig waren die neuen Partner? Wie frei waren ihre Repräsentanten gegenüber der Versuchung, in der Internationalität der Ökumene nicht nur ihre Kirche zu vertreten, sondern auch die politischen Interessen ihres Heimatlandes? Schnell machte sich der Verdacht an bestimmten Personen fest: waren sie auf einem Auge blind? Wessen Partei ergriffen sie im Streit um eine gerechtere Verteilung der Güter der Schöpfung, um weniger Gefährdung des Friedens, um Freiheit für die Menschenrechte? Wie unterschieden sich ihre Voten von denen ihrer Regierungen im Streit der Vereinten Nationen? Der Verfasser, in den kritischen Jahren von 1968 bis 1991 Mitglied der Leitungsorgane des ÖRK, hat sich mit den Vorwürfen auseinandergesetzt. Wo andere, z. B. Arnim Boyens mit seiner Darstellung „ÖRK und Evangelische Kirche zwischen Ost und West“, als Ankläger aufgetreten sind, hat Held die Quellen aus den Archiven sorgfältiger gelesen, hat noch lebende Zeitzeugen befragt, hat sich vor allem darum bemüht, seine Fragen sachgemäß zu stellen – zunächst als Betroffener, der sich selber fragt, was er und „seine“ Kirche den Brüdern und Schwestern in den damaligen Konflikten schuldig geblieben sind, und dann als Bruder, der nicht sicher ist, ob er denn in vergleichbaren Situationen klarer geurteilt, unmissverständlicher argumentiert, mutiger bekannt hätte. So ist ein Rückblick entstanden, der nichts einbuchtet, nichts beschönigt, aber zwielichtige Situationen nicht im Holzschnitt darstellt.

Klostermann, Götz: **Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen – Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht**, Eine Untersuchung zum öffentlichen Wirken der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Mohr Siebeck, Tübingen, 2000, 302 S. (Jus Ecclesiasticum, Bd. 44)

Mit dem Untertitel seiner von Martin Heckel betreuten Dissertation deutet der Verfasser eine über das rein juristische hinausgehende Untersuchung an. Das Einführungskapitel nennt „Überpolitisierung“ und Medieneinfluss als Stichworte für den Standort der Kirchen in der Öffentlichkeit und sieht als Aufgabe, dazu beizutragen, der „Statuseinbettung“ der Kirchen keinen Vorschub zu leisten. Daher werden nicht nur rechtliche Potentiale, sich diesem Ziel zu nähern, aufgearbeitet. Ebenso werden innerkirchliche Störungen aber auch Möglichkeiten im Kontext theologischer Aussagen dargestellt. Das 2. Kapitel nach der „Einführung“ erörtert die staatskirchenrechtliche Lokalisierung der Formel: Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen“ des Locomer Vertrages. Sie ist u.a. in den auch von der EKIR ratifizierten Rhl.-Pf. sowie Hess. Staatskirchenvertrag eingegangen. In Ablehnung anderer kirchenrechtlicher Meinungen resümiert der Verf., dass diese Formel keine eigene Rechtsgrundlage begründet, sondern lediglich „die diesbezüglichen grundrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Vorschriften zusammenfassend darstellt“. Im Kapitel 3 setzt sich der Verf. mit der sog. „Koordinationstheorie“ für das Kirche-Staat-Verhältnis (Smend) auseinander, die heute in den Hintergrund getreten ist. Das lässt sich dagegen praktisch kaum von der vom Verf. ebenfalls als „unzulässig schematisiert“ beschriebenen „Verbändelehre“ (Kirche als Verband unter anderen) sagen. Sie hat insbesondere in der Diakonie, die sich geme als Wohlfahrtsverband apostrophiert, ihre zunehmende Praxis, aber auch in Bildungs- und Beratungseinrichtungen. Weil dem Vorrang des Bekenntnisses und der Methode von M. Heckel verpflichtet, erwägt der Verf. deswegen folgerichtig im 4. Kapitel ausführlich theologische Fragen zum öffentlichen Wirken der Kirchen. Den Ausgangspunkt nimmt er dabei in der theol. Erklärung von Barmen, erörtert die Herkunft des Begriffes „Öffentlichkeitsauftrag“ und stellt verschiedene Ansatzpunkte für dessen theologische Begründung dar. Die theologische Betrachtung schließt mit einer Untersuchung zum status confessionis, exemplifiziert an der „Daressalam-Erklärung“ des LWB zur Apartheid sowie des Ref. Weltbundes zur Friedensfrage. In diesem Zusammenhang folgen Betrachtungen über das kirchliche Wächteramt mit einer Exegese der zu seiner Begründung angezogenen Bibelstellen. Während die ersten vier Kapitel den Öffentlichkeitsauftrag sozusagen aus staatlicher Perspektive betrachten, dabei allerdings das bekenntnisgebundene kirchliche Selbstverständnis notwendig mit einbringen, stellt der Verf. im fünften und letzten Kapitel die kirchenrechtliche Ausgestaltung dar. Einer rechtsvergleichenden Übersicht der kirchenrechtlichen Kompetenzzuweisungen geht die knappe Darstellung der sog. Grundlagenproblematik des Kirchenrechts voraus. Dem generellen Problem der innerkirchlichen Verbindlichkeit kirchlicher Stellungnahmen sowie der besonderen Frage, welche Grenzen dem Verkündigungsamt durch das Pfarrerdienstrecht kirchlich gezogen werden können, sind die Schlussabschnitte gewidmet. Letztere Frage wird sowohl auf ihre Verträglichkeit mit dem staatlichen Grundrechtsschutz als auch im Hinblick auf die Annahme von kircheneigenen Grundrechten erörtert. Das Werk ist nicht nur dem juristischen Dienst zu empfehlen. Es gehört vielmehr in die Hand aller, die sich für die Kirche an verantwortlicher Stelle im Rampenlicht der Öffentlichkeit bewegen. Das sind Theologen in Leitungs- und Spezialpfarrämtern (etwa beim Rundfunk) aber auch haupt- und nebenamtliche andere Mitarbeitende, die in Gremien an kirchlichen Stellungnahmen mitarbeiten. Sie alle erfahren einen

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI. Redaktion@EKIR-LKA.de. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

„Grundkurs“ in theologischen und juristischen Aspekten ihrer Arbeit. Dabei sind gelegentlich staatskirchenrechtliche Kenntnisse hilfreich. Auch ohne diese sind aber Klostermanns Darlegungen etwa zur Verbändelehre, dem „status confessionis“ und Wächteramt, der Verbindlichkeit kirchlichen Redens oder zu kirchlichen Grundrechten spannend, auch gerade dann, wenn sie etwa Theologen zum Widerspruch reizen sollten. Eine weite Verbreitung und engagierte Diskussion ist deswegen dieser Arbeit zu wünschen.

Warnung

Nr. 7430 Az.: 12-12-2

Düsseldorf, 25. April 2001

Im deutschsprachigen Raum versucht die Agentur „Symphonic Sounds“, kirchliche Gebäude als Konzertstätten anzumieten. Wir weisen darauf hin, dass dieses Unternehmen zum Umfeld der Universalen Kirche (UK) gehört, die als theosophische Sekte bekannt ist.

Die UK hat in den letzten Jahren vor allem in der Schweiz von sich Reden gemacht: Aufgrund antisemitischer Äußerungen

wurde zum Beispiel ein führendes Mitglied der UK vom Obergericht in Appenzell-Außer Rhoden wegen des Verstoßes gegen das Antirassismus-Gesetz verurteilt.

Nach Ansicht des Schweizer Presserates kann man die UK als antisemitische Sekte bezeichnen.

Die Gruppe tritt auch als „Bruderschaft der Menschheit“ bzw. als neue „Franziskanische Weltmissionsbestrebung“, „Fundament für Höheres Geistiges Lernen“ auf. Das deutsche Zentrum dieser Gruppe befindet sich neuerdings in Wuppertal.

Das Landeskirchenamt

Berichtigungen zum KABI 04/2001

Im KABI 04/2001 auf Seite 118 in den „Berufungen in den Probedienst“ sowie auf Seite 119 in den „Bestandenen Prüfungen im Frühjahr 2001“ muss es statt Sardo, Michel, Lo richtig heißen: Lo Sardo, Michael.

Im KABI 04/2001 auf Seite 123 muss es in der Rubrik „Eintritt in den Ruhestand“ statt Franz Schenck richtig heißen: Franz Bauman.